



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus**

Verlagerung des Flensburger Wirtschaftshafens

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Stadt Flensburg hat mit Inkrafttreten der entsprechenden Satzung zum 04.01.2020 das Sanierungsgebiet „Hafen-Ost“ im Zentrum von Flensburg festgelegt. Ein Element stellt hierbei die Verlagerung des Flensburger Wirtschaftshafens (am Harniskai) von der Ost- auf die Westseite des Hafens zum sog. „Kraftwerkskai“ dar. Ich frage in diesem Zusammenhang die Landesregierung:

1. Wie hat sich das entsprechende Verfahren zwischen der Stadt Flensburg und der Landesregierung seit dem 1. Juli 2023 gestaltet? Wann haben welche Termine und Besprechungen zu welchem Zweck und mit welchem Ergebnis stattgefunden?

Antwort:

Das Wirtschaftsministerium hat die Ergebnisse der Erörterung von 27.06.2023 ausgewertet und der Stadt Flensburg mit Schreiben vom 05.09.2023 weitere Anforderungen mitgeteilt. Am 07.07.2023 hat unter Beteiligung von Staatssekretär von der Heide ein Termin vor Ort stattgefunden. Am 20.10.2023 wurde in

einer Videokonferenz von Staatssekretär von der Heide mit Oberbürgermeister Geyer auch das Thema Hafen angesprochen. Die Stadt Flensburg hat auf die Anforderung des Landes vom 05.09.2023 mit einem Schreiben vom 06.11.2023 reagiert. Die Stadt Flensburg ist der Auffassung, dass die vorhandenen bereits vorgelegten Unterlagen ausreichend seien und kündigt die Aktualisierung einer schalltechnischen Untersuchung an. Zwischenzeitlich wurden seitens der Stadt Flensburg keine Gespräche eingefordert.

2. Wie ist der aktuelle Stand in Sachen Befreiung von der Betriebspflicht nach § 96 Abs. 4 Landeswassergesetz? Welche Anforderungen werden hierbei an die Stadt Flensburg gestellt und welche sind nach Bewertung der Landesregierung aktuell nicht erfüllt?

Antwort:

Eine Befreiung von der Betriebspflicht nach § 96 Abs. 4 Landeswassergesetz wird erforderlich, wenn wesentliche Teile eines Hafens nicht mehr für Hafenzwecke genutzt werden sollen. Die Entscheidung über die Befreiung von der Betriebspflicht ist eine Ermessensentscheidung. Hier fließen die Interessen der Hafennutzer und die Interessen der Stadt Flensburg ein.

Ein maßgeblicher Abwägungsgesichtspunkt ist dabei, ob die Hafennutzung auch bei einer Verlagerung auf die Westseite weiterhin technisch und rechtlich möglich ist.

Das Land hat die Stadt daher aufgefordert, eine schalltechnische Untersuchung vorzulegen, Verkehrszahlen und Umschlagsmengen realistisch zu schätzen, den weiterhin geplanten Umschlagsbetrieb am Harniskai zu konkretisieren und verbindliche Aussagen zum Ausbau des Hafengeländes am Westufer zu treffen.

Im Hinblick auf die rechtliche Möglichkeit muss die Stadt Flensburg ein immissionsschutzrechtliches Gutachten vorlegen, in dem geprüft wird, ob die am Harniskai vorgesehene gemischte Bebauung, die auch Wohngebäude vorsieht, mit dem Hafenbetrieb und anderen lärmintensiven Nutzungen auf der Westseite und auch mit fortzuführenden Nutzungen am Harniskai vereinbar ist.

Die Stadt hat angekündigt, bestehende Immissionsgutachten zu aktualisieren. Im Hinblick auf die tatsächliche Möglichkeit eines Weiterbetriebs muss die Stadt Flensburg eine Expertenbeurteilung der logistischen Prozesse vorlegen, die nachweist, dass ein vergleichbarer Hafenbetrieb auch auf der Westseite stattfinden kann.

Die Stadt ist der Auffassung, dass die vorliegenden Untersuchungen hierfür ausreichen und bietet weitere Erläuterungen an. Das Wirtschaftsministerium hält die vorhandenen Unterlagen nicht für ausreichend. Hier besteht weiterer Klärungsbedarf.

3. Wie bewertet die Landesregierung die aktuellen Planungen hinsichtlich der Eignung des „Kraftwerkskai“ auf der Westseite des Hafens und wie bewertet die Landesregierung die seitens der Stadt Flensburg vorgelegten Unterlagen und ggf. ergänzende mündliche Erläuterungen, insbesondere hinsichtlich der Fragengestellungen zu Kailängen, Flächenlasten, Verkehrserschließung und immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie Liegeflächen am Ostufer? Welche Unterlagen wurden bisher noch nicht vorgelegt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2. Eine abschließende Bewertung ist noch nicht möglich. Die im Rahmen der Erörterung am 27.06.2023 geäußerten Bedenken werden in die Bewertung einfließen.

4. Wie begründet die Stadt Flensburg, dass ein vergleichbarer Hafenbetrieb wie am Harniskai auch auf der Westseite möglich ist und wie bewertet die Landesregierung diese Begründung? Welchen Einfluss hat bzw. welche Rückschlüsse zieht die Landesregierung in diesem Zusammenhang aus den aktuellen Sturmflutereignissen, die insbesondere die Westseite des Flensburger Hafens getroffen haben?

Antwort:

Die Stadt Flensburg beruft sich dazu auf die bisherigen Untersuchungen und die aktuellen Umschlagszahlen. Das Land hält diese nicht für ausreichend. Auf Nachfrage der obersten Hafenbehörde des Landes hinsichtlich Sturm- schäden in den Häfen des Landes, die auch an die Hafenbehörde der Stadt Flensburg ging, hat die Hafenbehörde der Stadt Flensburg über keine sturm- flutbedingten Schäden auf der Westseite des Hafens berichtet. Auch sonst hat die Stadt Flensburg gegenüber dem Land keine Angaben über Schäden am Kraftwerkskai gemacht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Mit welchen Kosten rechnet die Stadt Flensburg derzeit insgesamt für die Verlagerung des Wirtschaftshafens von der Ost- auf die Westseite nach Kenntnis der Landesregierung und hält die Landesregierung diese für realistisch?

Antwort:

Die Stadt hat einen Ratsbeschluss über eine Ausbaulösung in zwei Stufen beschlossen. Diese soll nach einer Kostenschätzung im Auftrag der Stadtwerke Flensburg von Anfang 2020 25,7 Mio € Brutto kosten. Die Kosten sind durch die Preissteigerungen der letzten Jahre sicherlich überholt und werden sich wohl erhöhen.

6. Welche Bedeutung misst die Landesregierung den Bedarfen der Flensburger Schiffbau-Gesellschaft in diesem Zusammenhang zu und wie stellen sich

diese nach Kenntnis der Landesregierung dar?

Antwort:

Die Flensburger Schiffbau Gesellschaft nutzt derzeit zeitweise den Harniskai als Liegeplatz und für zeit- und flächenintensive Vorrüstarbeiten. Im Rahmen der Bearbeitung des Antrages wird die Landesregierung bewerten, ob der Harniskai für den Werftbetrieb weiterhin erforderlich ist.

7. Bis wann beabsichtigt die Landesregierung, abschließend über den Antrag der Stadt Flensburg auf Befreiung von der Betriebspflicht zu entscheiden?

Antwort:

Es ist beabsichtigt, bis Ende dieses Jahres über den Antrag zu entscheiden.